

Legende:

Mustersatzung (kurz MS) – Anpassung / Übernahme wg. Geltende Rechtsprechung bzw. Rechtsgrundlage

Regelungen durch Friedhofsverwaltung Stadt Monschau

Regelungen bedürfen einer politischen Entscheidung

... Regelungen a.F. mit MS / n.F. identisch

Friedhofssatzung der Stadt Monschau vom 22.12.2000 (ALTI)	Muster einer Friedhofssatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen; April 2015	Bemerkungen
	<p>Änderungen Stadt Monschau sind integriert</p> <p>Inhaltsübersicht</p> <p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>§ 2 Friedhofszweck</p> <p>§ 3 Bestattungsbezirke</p> <p>§ 4 Schließung und Entwidmung</p> <p>II. Ordnungsvorschriften</p> <p>§ 5 Öffnungszeiten</p> <p>§ 6 Verhalten auf dem Friedhof</p> <p>§ 6 a Abfallbeseitigung</p> <p>§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof</p> <p>III. Allgemeine Bestattungsvorschriften</p> <p>§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit</p> <p>§ 9 Säрге und Urnen</p> <p>§ 10 Ausheben der Gräber</p> <p>§ 11 Ruhezeit</p> <p>§ 12 Umbettungen</p> <p>IV. Grabstätten und Aschenbeisetzungen</p> <p>§ 13 Arten der Grabstätten</p> <p>§ 14 Reihenerdgrabstätten</p> <p>§ 14a Reihengrabkammern</p> <p>§ 15 Wahlgrabstätten</p> <p>§ 15a Wahlgrabkammern</p> <p>§ 16 Aschenbeisetzungen mit Urne</p> <p>§ 17 Aschenbeisetzung ohne Urne</p> <p>§ 18 Muslimische Grabstätten</p> <p>§ 19 Pflegefreie Urnengemeinschaftsanlagen</p>	<p>Die Inhaltsübersicht dient der besseren Orientierung im Satzungstext.</p>

Friedhofssatzung Stadt Monschau - Vergleich derzeitige Fassung ./- Mustersatzung


<p>Aufgrund des § 7, in Verbindung mit § 41 Abs.1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S.</p>	<p>§ 19 a Sonderreihengrabstätten § 20 Ehrengrabstätten V. Gestaltung der Grabstätten § 21 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften § 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften VI. Grabmale und bauliche Anlagen § 23 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften § 24 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften § 25 Zustimmungserfordernis § 26 Anlieferung § 27 Fundamentierung und Befestigung § 28 Unterhaltung § 29 Entfernung u. vorzeitige Auflösung v. Grabstätten VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten § 30 Herrichtung und Unterhaltung § 31 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften § 32 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften § 33 Vernachlässigung der Grabpflege VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern § 34 Benutzung der Leichenhalle § 35 Trauerfeier Schlussvorschriften § 36 Alte Rechte § 37 Haftung § 38 Gebühren § 39 Ordnungswidrigkeiten § 40 Inkrafttreten</p>	<p><i>Anpassung der Rechtsgrundlage</i></p>
<p>§ 7, in Verbindung mit § 41 Abs.1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S.</p>	<p>Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli</p>	<p><i>Anpassung der Rechtsgrundlage</i></p>

<p>254) – i.V.m. § 4 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NW) vom 17.06.2003 (GV NW S. 313) hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 19.12.2000 folgende Friedhofssatzung der Stadt Monschau beschlossen:</p>	<p>1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878), hat der Rat der Stadt/Gemeinde _____ am _____ folgende Friedhofssatzung beschlossen:</p>	
<p>... § 1 Geltungsbereich</p>	<p>... i. Allgemeine Bestimmungen § 1 Geltungsbereich</p>	<p>Keine Änderungen vorgesehen!</p>
<p>... (1) ... (2) ... Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung.</p>	<p>... § 2 Friedhofszweck (1) ... (2) ... (3) Die Bestattung bzw. Beisetzung anderer Toter als derjenigen nach Abs. 2 bedarf einer Ausnahme-genehmigung der Friedhofsverwaltung. Diese kann im Rahmen der Belegungskapazitäten erteilt werden.</p>	<p>Anpassung an Mustersatzung</p>
<p>(3) Die Unterhaltung der Friedhofsanlagen übernimmt die Stadt-Monschau. Die Verwaltung und Aufsicht über die Friedhöfe und das Bestattungswesen obliegen dem Bürgermeister, nachfolgend „Friedhofsverwaltung“ genannt. (4) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen</p>	<p>Nach Auffassung der Verwaltung kann dieser Absatz entfallen, da gemäß Abs. 1 die Friedhof als eine nicht rechtsfähige Anstalt der Zuständigkeit der Stadt obliegt. StGB empfiehlt bei Notwendigkeit einer besonderen satzungsrechtlichen Absicherung die Hinzuziehung. Da bisher keine negativen Erfahrungen vorhanden sind, erfolgt eine Integration des § 2 Abs. 4 a.F. in n.F. Zudem relevant für Gebührenberechnung!</p>	<p>Nach Auffassung der Verwaltung kann dieser Absatz entfallen, da gemäß Abs. 1 die Friedhof als eine nicht rechtsfähige Anstalt der Zuständigkeit der Stadt obliegt. StGB empfiehlt bei Notwendigkeit einer besonderen satzungsrechtlichen Absicherung die Hinzuziehung. Da bisher keine negativen Erfahrungen vorhanden sind, erfolgt eine Integration des § 2 Abs. 4 a.F. in n.F. Zudem relevant für Gebührenberechnung!</p>

<p>§ 3 Bestattungsbezirke</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Jedem Bestattungsbezirk wird ein Friedhof zugeordnet.</p> <p>(3) Die Verstorbenen sollen ... Die Bestattung ... Ebenso soll ..., wenn</p> <p>a) ... b) ...</p> <p>c) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.</p>	<p>§ 3 Bestattungsbezirke</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Die Verstorbenen ... Die Bestattung ... Ebenso soll ..., wenn</p> <p>a) ... b) ... c) der Verstorbene in einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beigesetzt werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung stehen.</p> <p>(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.</p>	<p>Übernahme aus alter Satzung</p> <p>Übernahme / Anpassung MS</p> <p>Änderung Gliederung, Anpassung MS</p>
<p>§ 4 Schließung und Entwidmung</p> <p>(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können öffentlichem Grund aus-wichtigem gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung (Schließung) oder einer anderen Verwendung (Entwidmung) werden.</p> <p>(2) Durch... Soweit ... Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.</p> <p>(3) ... (4) ...</p> <p>(5) Umbettungstermine ... Gleichzeitig sind sie bei</p>	<p>§ 4 Schließung und Entwidmung</p> <p>(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen bzw. Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung (Schließung) oder einer anderen Verwendung (Entwidmung) zuggeführt werden (Entwidmung).</p> <p>(2) Durch ... Soweit ... Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen und beigesetzter Urnen auf Kosten der Stadt verlangen.</p> <p>(3) ... (4) ...</p> <p>(5) Umbettungstermine ... Gleichzeitig sind sie bei</p>	<p>Anpassung an MS Aufnahme nicht notwendig!</p> <p>Übernahme/Anpassung an MS Klarstellung des Kostenträgers</p> <p>Beseitigung redaktioneller Fehler a. F.</p>

<p>Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.</p> <p>(6) ...</p> <p>(7) Nach Entzug der Nutzung kann die Friedhofsverwaltung die Beseitigung der Grabaufbauten, des Grabbehälters und des Grabsehnmuecks innerhalb einer angemessenen Frist anordnen. Nach Ablauf der Frist können diese Gegenstände von der Stadt auf Kosten der Angehörigen entfernt werden.</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p>	<p>Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.</p> <p>(6) ...</p>	<p><i>Verwaltungsseitig Übernahme in n.F. (-), da hier nur die Einziehung / Schließung besprochen wird!</i></p>
<p><u>II. Ordnungsvorschriften</u></p> <p>§ 5</p> <p>Öffnungszeiten</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p>	<p><u>II. Ordnungsvorschriften</u></p> <p>§ 5</p> <p>Öffnungszeiten</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p><u>§ 6</u></p> <p>Verhalten auf dem Friedhof</p> <p>(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen ...</p> <p>(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.</p> <p>(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,</p>	<p><u>§ 6</u></p> <p>Verhalten auf dem Friedhof</p> <p>(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen ...</p> <p>(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,</p>	<p>Übernahme/Anpassung MS</p> <p>Übernahme / Anpassung MS (siehe § 6 Abs. 3 n.F.)</p>

<p>a) das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen aller Art, es sei denn, dass es sich um Krankenfahrstühle oder Kinderwagen handelt oder eine Genehmigung der Friedhofsverwaltung vorliegt:</p> <p>b) ... c) ... d) ... e) ... f) ... g) ... h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde. i) Sammlungen aller Art durchzuführen ohne Berechtigung Pflanzen, Erde, Grabbehör oder sonstige Sachen von Grabstätten und Friedhofsanlagen wegzunehmen. Die Berechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen. k) zu lärmern, zu spielen oder störende Spielgeräte mitzubringen</p> <p>(4) ... (5) Wer gegen die Ordnungsvorschriften handelt oder die Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden. (6) ...</p>	<p>a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle / Krankenfahrstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren, b) ... c) ... d) ... e) ... f) ... g) ... h) zu lärmern oder zu lagern, i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.</p> <p>(3) Kinder unter ... Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten. (4) ... (5) ...</p>	<p>Übernahme / Anpassung an MS Aus Sicht der Verwaltung notwendige Ergänzung Übernahme / Anpassung MS</p> <p>Gliederungen h) bis k) werden aus der a.F. übernommen</p> <p>Anpassung / Übernahme MS (siehe § 6 Abs. 2 a.F.; Altersgrenze identisch)</p> <p>Übernahme aus a.F.</p> <p>Abs. 6 a.F. und Abs. 5 n.F. identisch</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>§ 6 a Abfallbeseitigung auf dem Friedhof</p> <p>(1) Das Ablagern von Abfällen ist nur in den dazu bereitgestellten Abfallbehältern und nur für reine Friedhofsabfälle zulässig. Die Ablagerung von Abfällen in diesen Behältern darf nur durch Friedhofsbenutzer oder deren Beauftragte und nicht durch Gewerbetreibende und sonstige Personen erfolgen.</p> <p>(2)</p> <p>a) Organische Abfälle, wie verrottbare Pflanzenreste, sind nur in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern für organische Abfälle zu lagern.</p> <p>b) Anorganische Abfälle, wie Kunststoffe und nicht verrottbare Materialien, sind nur in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern für anorganische Abfälle zu lagern.</p> <p>(3) Sofern separate Behälter für eine weitergehende Trennung der Abfälle zur Verfügung gestellt werden, sind diese nur mit den jeweils für die einzelnen Behälter zugelassenen Abfallstoffen zu befüllen.</p>		<p>Verwaltungsseitig soll die Regelung des § 6 a a.F. in die n.F. übernommen werden.</p>
<p>§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof</p> <p>(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.</p>	<p>§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof</p> <p>(1) Gewerbetreibende aus deren Tätigkeit eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetze und Bildhauer, benötigen für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen.</p>	<p>Anpassung / Übernahme MS</p>



<p>(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die</p> <p>a) ...</p> <p>b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle, bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung bzw. (bei Antragstellern der Gärtnerberufe) ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben.</p>	<p>(2) Auf ihren Antrag hin werden die in Abs. 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibende zugelassen, die</p> <p>a) ...</p> <p>b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen oder die für die Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen.</p> <p>(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz oder eine aufgrund ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen vergleichbare Sicherheit oder gleichwertige Vorkehrung nachweist.</p>	<p>Anpassung / Übernahme MS</p> <p>Anpassung / Übernahme MS</p> <p>Anpassung / Übernahme MS</p>
<p>(3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.</p> <p>(4) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.</p> <p>(5) ...</p> <p>(6) ...</p> <p>(7) ...</p>	<p>(4) ...</p> <p>(5) ...</p> <p>(6) ...</p>	<p>Aufführung in § 7 Abs. 1 n.F.; daher (-)</p> <p>Anpassung / Übernahme MS (siehe § 7 Abs. 3 n.F.)</p> <p>Abs.5 a.F. und Abs. 4 n.F. identisch</p> <p>Abs. 6 a.F. und Abs. 5 n.F. identisch</p> <p>Abs. 7 a.F. und Abs. 6 n.F. identisch</p>

<p>(8) ...</p> <p>(9) Die durch die Arbeiten verursachten Abfälle und Verunreinigungen sind von den Gewerbetreibenden selbst zu beseitigen. Die auf den Friedhöfen aufgestellten Abfallbehälter dürfen hierzu nicht benutzt werden.</p> <p>(10) ...</p>	<p>(7) ...</p> <p>(8)</p> <p>(9) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bestensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bestenstetenaussweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Abs. 1-4 und Abs. 8 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW abgewickelt werden.</p>	<p>Abs. 8 a.F. und Abs. 7 n.F. identisch</p> <p>Soll zukünftig entfallen, da mit dem Erwerb durch den Nutzungsberechtigten der Grabstelle auch die Kosten für die Entsorgung Grünabfälle abgegolten sind.</p> <p>Abs. 10 a.F. und Abs.8 n.F. identisch</p> <p>Übernahme / Anpassung MS</p>
<p><u>III. Allgemeine Bestattungsvorschriften</u></p> <p>§ 8</p> <p>Anzeigepflicht und Bestattungszeit</p> <p>(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.</p>	<p><u>III. Allgemeine Bestattungsvorschriften</u></p> <p>§ 8</p> <p>Anzeigepflicht und Bestattungszeit</p> <p>(1) Jede Bestattung bzw. Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung einer Bestattung hat unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BestG NRW zu</p>	<p>Anpassung an gesetzliche Bestimmungen BestG</p> <p>Übernahme / Anpassung MS</p>

<p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.</p> <p>(5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 4 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.</p>	<p>erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung bzw. Beisetzung fest. Die Bestattungen bzw. Beisetzungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung bzw. Beisetzung auch am zweiten Feiertag stattfinden.</p> <p>(5) Die Bestattung kann frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung aus gesundheitlichen Gründen anordnen oder auf Antrag von Hinterbliebenen genehmigen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestellttes Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes, die nicht die Leichenschau nach § 9 BestG durchgeführt haben, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.</p> <p>(6) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung beigesetzt werden. Auf Antrag hinterbliebener Personen oder deren Beauftragter können diese Fristen von der Ordnungsbehörde verlängert werden.</p> <p>(7) Die fristgerechte Beisetzung der Totenasche ist innerhalb von 6 Wochen dem Krematorium durch</p>	<p><u>Keine Übernahme / Anpassung MS</u> <i>Verwaltungsseitig wird empfohlen, diese Regelung der Mustersatzung zum Schutz der Mitarbeiter des städt. Bauhofes nicht zu übernehmen (Ostern / Weihnachten). § 8 Abs. 4 a.F. wird übernommen.</i></p> <p>Anpassung gesetzl. Grundlage / Übernahme MS</p> <p>Enfällt aufgrund gesetzl. Bestimmungen Übernahme / Anpassung MS</p> <p>Übernahme / Anpassung MS</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>(6) Hat ein Verstorbener keine Angehörigen und ist nicht durch anderweitige Regelung eine ordnungsgemäße Grabpflege gewährleistet, erfolgt die Bestattung in eigens dafür ausgewiesenen Sonderreihengrabstätten.</p>	<p>Bescheinigung des Friedhofsträgers nachzuweisen. Dieser stellt hierfür dem Hinterbliebenen eine solche Bescheinigung aus.</p>	<p><i>In einem solchen Falle obliegt die Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörde, welche die Bestattungsart u. -form festlegt. Eine Regelung in der Friedhofssatzung ist daher <u>nicht</u> erforderlich.</i></p>
<p>§ 9 Särge und Urnen</p> <p>(1) Unbeschadet Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.</p> <p>(2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden-, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder</p>	<p>§ 9 Särge und Urnen</p> <p>(1) Unbeschadet Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung bzw. Beisetzung ohne Sarg oder Urne gestatten. Bei sargloser Grablegung hat der Nutzungsberechtigte das Bestattungspersonal in eigener Verantwortung zu stellen und für anfallende Mehrkosten aufzukommen. Der Transport innerhalb des Friedhofs muss immer in einem geschlossenen Sarg erfolgen.</p> <p>(2) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten (Särge, Urnen und Überurnen), deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.</p>	<p><i>BestG sieht keinen Sargzwang vor!</i></p> <p><i>Anpassung / Übernahme MS</i></p> <p><i>Zusatz kann bei neuer Satzung entfallen</i></p> <p><i>Anpassung / Übernahme aus MS</i></p> <p><i>Übernahme dieser spezifischen Auflistung nicht erforderlich, da der Begriff „keine nachteilige Veränderung der chemische, physikalische oder</i></p>

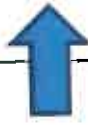
<p>Zusätze enthalten: Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) Sofern eine Beisetzung in einem Grab mit Grabkammersystem erfolgt, dürfen für den Sarg nur die in Anlage 1 zu dieser Satzung genannten Hölzer verwendet werden.</p>	<p>(3) ...</p> <p>(4) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.</p> <p>(5) Sofern eine Bestattung in einem Grab mit Grabkammersystem erfolgt, dürfen für den Sarg nur die in Anlage 1 zu dieser Satzung genannten Hölzer verwendet werden.</p>	<p>biologische Beschaffenheit des Bodens / Grundwassers“ all umfassend ist.</p> <p>Übernahme / Anpassung MS</p> <p>Bisherige Satzung führte keine Anlage auf, neue Anlage s. Anhang.</p>
<p>§ 10 Gräber</p> <p>(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Die Friedhofsverwaltung kann sich zur Durchführung der Aufgabe Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.</p> <p>(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.</p> <p>(3) ...</p>	<p>§ 10 Ausheben der Gräber</p> <p>(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.</p> <p>(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m; bei Tiefengräbern für die erste Bestattung mindestens 1,80 m. Bei Urnengräber beträgt die Tiefe bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.</p> <p>(3)</p> <p>(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung</p>	<p>Verwaltungsseitig wird diese Ergänzung zur Klarstellung für erforderlich gehalten.</p> <p>Wunsch AK Friedhof / Politik (Festlegung der Mindestdiefe bei Tiefengräber)</p> <p>Übernahme / Anpassung MS</p>


<p>§ 10 Abs. 4 - 7 a.F. der Friedhofssatzung siehe § 23 n.F.</p>	<p>zu erstatten.</p>	<p>Die Abs. 4 - 7 a.F. wurden Verwaltungsseitig zur Verbesserung der Übersichtlichkeit in § 23 n.F. integriert</p>
<p>§ 11 Ruhezeit</p> <p>(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei einer Bestattung in Erdgräbern 30 Jahre, b) bei Verstorbenen unter 5 Jahren in Erdgräbern 25 Jahre, c) bei einer Bestattung in Grabkammern 15 Jahre. <p>(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.</p>	<p>§ 11 Ruhezeit</p> <p>Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr Jahre.</p> 	<p>Übernahme / Anpassung Satzung a.F.</p>
<p>§ 12 Umbettungen</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Umbettungen Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.</p> <p>Die Ausgrabung ist nur zulässig, wenn eine amtsärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung beigebracht wird und der Amtsarzt bei der Ausgrabung aus hygienischen Gründen nicht widerspricht.</p> <p>Umbettungen aus einer ...</p> <p>(3) ...</p>	<p>§ 12 Umbettungen</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Umbettungen Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde/Stadt im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.</p>  <p>Umbettungen aus einer ...</p> <p>(3) ...</p>	<p>Übernahme / Anpassung aus MS (geltende Rechtsprechung)</p> <p>Verwaltungsseitig wird Übernahme a.F. zum Schutze der Bauhof-Mitarbeiter befürwortet</p>

Friedhofssatzung Stadt Monschau - Vergleich derzeitige Fassung ./ Mustersatzung


<p>(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus <u>Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten</u> der verfügbareberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus <u>Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten</u> der jeweilige Nutzungsberechtigte.</p> <p>(5) Ausgrabungen zum Zwecke der Umbettung dürfen, sofern sie nicht aufgrund behördlicher Anordnung erfolgen, nur in den Monaten Oktober bis März von einem zugelassenen Bestattungsunternehmen durchgeführt werden.</p> <p>(6) Die Kosten Das gilt auch für den Ersatz... entstehen.</p> <p>(7) ...</p> <p>(8) ...</p>	<p>(4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus <u>Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten</u> der verfügbareberechtigte Angehörige des Verstorbenen (Totenfürsorgeberechtigter), bei Umbettungen aus <u>Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten</u> der jeweilige Nutzungsberechtigte oder der Totenfürsorgeberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnummernkarte nach § 14 Abs. 1 Satz 2, § 16 Abs. 2 Satz 2, bzw. die Verleihungsurkunde nach § 15 Abs. 4, § 16 Abs. 3, vorzulegen. In den Fällen des § 33 Abs. 2 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 33 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.</p> <p>(5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.</p> <p>(6) Die Kosten Das gilt auch für den Ersatz ... entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Stadtverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.</p> <p>(7) ...</p> <p>(8) Durch die Umbettung entfällt die Gebührenpflicht für die Restzeit nicht, sofern keine Neubelegung erfolgt. Bei Umbettung in der gleichen Gemeinde werden die Gebühren anteilig angerechnet.</p> <p>(9) ...</p>	<p>Übernahme / Anpassung aus MS</p> <p>Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, die bisherige Regelung zum Schutz der Bauhofmitarbeiter zu übernehmen.</p> <p>Verwaltungsseitig keine Übernahme beabsichtigt, da Ausführungen der Arbeiten auch durch Dritte (Bestatter)</p> <p>Übernahme / Anpassung aus MS</p> <p>Abs. 8 a.F. und Abs. 9 n.F. identisch</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p><u>IV. Grabstätten und Aschenstreufelder</u> § 13 Arten der Grabstätten</p> <p>(1) Die Grabstätten und Aschenstreufelder bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ...</p> <p>(2) Die Grabstätten werden unterschieden in</p> <ol style="list-style-type: none"> Reihenerdgrabstätten Reihengrabkammern Wahlerdgrabstätten Wahlgrabkammern Urnenreihengrabstätten Urnenwahlgrabstätten Sonderreihengrabstätten Sonderreihenurnengrabstätten Ehrengabstätten <p>(3) Das Anlegen von Gruften ist unzulässig.</p>	<p><u>IV. Grabstätten und Aschenbeisetzungen</u> § 13 Arten der Grabstätten</p> <p>(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ...</p> <p>(2) Die Grabstätten werden unterschieden in</p> <ol style="list-style-type: none"> Reihenerdgrabstätten, Reihengrabkammern Wahlerdgrabstätten, Wahlgrabkammern Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Aschebeisetzungen mit Urne Aschebeisetzungen ohne Urne (Aschegrabfeld) Muslimische Grabstätten Pflegefreie Urnengemeinschaftsgrabanlagen Ehrengabstätten. 	<p><u>Anmerkung:</u> Aschestreuelfeld = Verstreung auf Rasen Aschegrabfeld = Einstreu Asche unter Grasnarbe</p> <p>Aschestreuelfeld = Grabstätte, daher Begriff allumfassend; Übernahme aus MS</p> <p>Grabart „Sonderreihengräber“ entfällt, da Reihengräber nach der neuen Satzung</p> <ul style="list-style-type: none"> komplett mit einer Grabplatte abgedeckt werden können (§ 23 Abs. 1 d) IV Urnenreihengräber mit liegender Gedenktafel (§16 Abs. 6) angelegt werden können. <p>Neue Grabstätten:</p> <ol style="list-style-type: none"> Pflegefreie Urnengemeinschaftsgrabani. mit Platte (vgl. § 19) pflegefreie Urnengemeinschaftsgrabani. mit Grabliegekissen (vgl. § 19) Aschebeisetzung mit Urne (vgl. § 16) Aschebeisetzung ohne Urne (vgl. § 17) Halbanonyme Grabstätten / Baumgräber (Aschebeisetzungen mit Urne) vgl. § 16 Urnenreihengräber mit liegender Gedenktafel (vgl. § 16) <p>Friedhofssatzung a.F. enthielt diese Regelung. Im Stadtgebiet ist 1 Gruft vorhanden (FH K'berg). Zur Vermeidung von weiteren Anlagen, wurde dieser § i. der Vergangenheit eingefügt und sollte daher übernommen werden.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



<p>(4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.</p>	<p>(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.</p>	<p>Übernahme / Anpassung MS</p>
<p>§ 14 Reihengrabstätten</p> <p>(1) Reihengrabstätten Ein ...</p> <p>(2) Es werden eingerichtet: a) ... b) ...</p> <p>(3) In jeder ... Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammenden Leibesfrucht und eines Familienangehörigen oder die Leiche von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.</p>	<p>§ 14 Reihenerdgrabstätten</p> <p>(1) Reihenerdgrabstätten Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt. Ein ...</p> <p>(2) Es werden Reihenerdgrabfelder eingerichtet a) ... b) ...</p> <p>(3) In jeder ... Es ist jedoch zulässig, in einer Reihenerdgrabstätte die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren oder zusätzlich zu einer anderen Leiche die Leiche eines Kindes unter einem Jahr zu bestatten, sofern die Ruhezeit hierdurch nicht überschritten wird. Es ist zudem zulässig, in einer Reihenerdgrabstätte Tot- und Fehlgeburten sowie die aus dem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zu bestatten.</p>	<p>Fortlaufende einheitliche Bezeichnung</p> <p>Übernahme / Anpassung aus MS</p> <p>Übernahme / Anpassung an MS</p> <p>Übernahme / Anpassung aus MS (Regelung aus BestG)</p>
<p>(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeiten wird den Angehörigen mit ausreichender Fristsetzung (mind. 6 Wochen) schriftlich mitgeteilt. Falls diese nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln sind, wird auf den Ablauf der Ruhefrist durch öffentliche Bekanntmachung oder durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld hingewiesen.</p>	<p>(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.</p> 	<p>Übernahme Regelung a.F. (Regelung a.F. ist bürgerfreundlicher als die Regelung in MS, da die Angehörigen persönl. auf die Einebnung hingewiesen werden (sonst stehen sie evtl. irgendwann vor einer abgeräumten Grabstelle).</p>

Friedhofssatzung Stadt Monschau – Vergleich derzeitige Fassung ./.. Mustersatzung

<p>(5) Für die Bereitstellung von Reihengräbern werden Gebühren nach der jeweiligen Gebührensatzung erhoben.</p> <p style="text-align: center;">§ 19 Reihengrabkammern</p> <p>(1) Reihengrabkammer bereitgestellt werden.</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) ...</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 a Reihengrabkammern</p> <p>(1) Reihengrabkammern..... auf dem Friedhof der Ortslage Mützenich bereitgestellt werden.</p> 	<p>§ 38 – Gebühren – n.F. verweist auf die gesonderte Gebührensatzung zur Friedhofssatzung</p>
<p>Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, diesen als § 14 a in die Friedhofssatzung n.F. zu integrieren.</p> <p>Zusatz der Ortsangabe zur besseren Orientierung</p>		


Friedhofssatzung Stadt Monschau – Vergleich derzeitige Fassung ./- Mustersatzung

<p>§ 15 Wahlgrabstätten</p> <p>(1) Wahlgrabstätten ... für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.</p> <p>(2) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann bis zu einer Nutzungsdauer von 40 Jahren wiedererworben werden. Mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Der Antrag muss spätestens drei Monate vor Erlöschen des Nutzungsrechts gestellt werden. Die Friedhofsverwaltung kann</p> <p>(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet</p> <p>oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.</p> <p>(4) ...</p> <p>(5)</p>	<p>§ 15 Wahlgrabstätten</p> <p>(1) Wahlgrabstätten ... für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.</p> <p>(2) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden.</p> <p>Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.</p> <p>Die Friedhofsverwaltung</p> <p>(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche, in einem Tiefengrab können 2 Leichen übereinander bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche, bei einem Tiefengrab nach Ablauf der Ruhezeit der zuletzt bestatteten Leiche, kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.</p> <p>(4) ...</p> <p>(5) ...</p> <p>(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur</p>	<p>Übernahme der bisherigen Regelung aus a.F.</p> <p>Übernahme / Anpassung aus MS</p> <p>Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, die Regelung a.F. durch die Regelung der Mustersatzung zu ersetzen (Der Wille eines Nutzungsberechtigten, eine große Grabanlage weiter zu behalten, sollte unterstützt werden).</p> <p>Übernahme / Anpassung aus MS</p> <p>Wunsch AK Friedhof / Politik!</p> <p>Korrektur Text MS</p> <p>Übernahme / Anpassung aus MS</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Friedhofssatzung Stadt Monschau - Vergleich derzeitige Fassung /-. Mustersatzung

<p>(6) Schon bei der ... übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht ... über:</p> <p>a) ... b) ... c) ... d) ... e) ... f) ... g) ... h) ... i) ...</p> <p>Innerhalb</p> <p>(7) ... (8) ...</p>	<p>stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.</p> <p>(7) Schon bei der ... übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht ... über:</p> <p>a) ... b) ... c) ... d) ... e) ... f) ... g) ... h) ... i) ... j) ... auf den Partner der eheähnlichen Lebensgemeinschaft.</p> <p>Innerhalb</p> <p>(8) Die Übertragung des Nutzungsrechts durch den bisherigen Nutzungsberechtigten erfolgt grundsätzlich nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht kann mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch an andere Personen als die in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen werden.</p> <p>(9) ... (10) ...</p>	<p>Übernahme / Anpassung aus MS Anpassung an geltendes Recht</p> <p>Übernahme / Anpassung aus MS</p> <p>Abs. 7 a.F. und Abs. 9 MS identisch Abs. 8 a.F. und Abs. 10 MS identisch</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Friedhofssatzung Stadt Monschau – Vergleich derzeitige Fassung / . Mustersatzung

<p>(9) Das Nutzungsrecht ... Eine Rückgabe ... Bei freiwilliger Rückgabe besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Teils der seinerzeit entrichteten Benutzungsgebühr.</p> <p>(10) Nach Abgabe der Rückgabeerklärung sind die auf der Grabstätte befindlichen Grab- und Grabmalanlagen vom Nutzungsberechtigten oder seinen Beauftragten innerhalb eines Monats nach Abgabe der Erklärung zu entfernen. Anderenfalls werden sie ersatz- und entschädigungslos vom Friedhofspersonal beseitigt.</p> <p>(11) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.</p>	<p>(11) Das Nutzungsrecht ... Eine Rückgabe...</p>  <p>(12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.</p>	<p>Verwaltungsseitig wird empfohlen die bisherige Regelung des Abs. 9, 3. Satz a.F. in den Abs. 11, 3. Satz n.F. zu integrieren.</p> <p>Verwaltungsseitig wird empfohlen, die bisherige Regelung des Abs. 10 a.F. in §15 n.F. zu integrieren.</p> <p>Vgl. § 13 Abs. 3 a.F./n.F.: Das Anlegen von Gruften ist unzulässig</p>
<p>§ 19 a Wahlgrabkammern</p> <p>(1) Wahlgrabkammer... verliehen wird.</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) Wahlgrabkammern werden ... Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn ...</p>	<p>§ 15 a Wahlgrabkammern</p> <p>(1) Wahlgrabkammer... auf dem Friedhof der Ortslage Mützenich verliehen wird.</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) Wahlgrabkammern werden ... Nach Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, ...</p>	<p>Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, diesen als § 15 a in die Friedhofssatzung n.F. zu integrieren</p> <p>Zusatz der Ortsangabe zur besseren Orientierung</p> <p>Verwaltungsseitig wird Ergänzung für notwendig erachtet!</p>

<p>§ 16 Urnengrabstätten</p> <p>(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in a) Urnenreihengrabstätten b) Urnenwahlgrabstätten c) Grabstätten für Erdbestattungen</p> <p>(2) Urnenreihengrabstätten ... Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.</p> <p>(3) Urnenwahlgrabstätten ..., an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und ... Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte.</p>	<p>§ 16 Aschenbeisetzungen mit Urne</p> <p>(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in a) Urnenreihengrabstätten, b) Urnenwahlgrabstätten, c) Halbanonymen Grabstätten/Baumgräber d) Urnenreihengrabstätten mit liegender Gedenktafel e) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten.</p> <p>(2) Urnenreihengrabstätten ... Über die Abgabe wird eine Grabnummernkarte ausgehändigt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. In einer Urnenreihengrabstätte können bis zu 2 Aschen beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der zuletzt bestatteten Asche die Ruhezeit der zuerst bestatteten Asche nicht übersteigt.</p> <p>(3) Urnenwahlgrabstätten ..., an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und auf der Grundlage eines Belegungsplanes nur anlässlich eines Todesfalles verliehen wird. Mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Der Antrag muss spätestens 3 Monate vor Erlöschen des Nutzungsrechtes gestellt werden. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung des Friedhofs oder Friedhofsteiles nach § 4 beabsichtigt ist. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Urnenwahlgrabstätten können außer in Grabfeldern</p>	<p>Wunsch AK Friedhof/Politik: Wunsch Ortspolitik Höfen</p> <p>Übernahme a.F. in n.F., da Urnen auch in Reihengräber dürfen</p> <p>Keine Aufnahme aus MS auf Wunsch AB-Friedhof/Politik</p> <p>Übernahme der bisherigen Regelung von 30 Jahren</p> <p>Verwaltung sieht Notwendigkeit zur Ergänzung und Klarstellung der Bestimmungen zum Wiedererwerb</p> <p>Vorerst gestrichen, neue Thematisierung im</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Friedhofssatzung Stadt Monschau - Vergleich derzeitige Fassung / - Mustersatzung

<p>auch in Mauern, Terrassen und Hallen oder im Wurzelbereich von Bäumen eingeriegelt werden.</p> <p>(4) Bis zu zwei Aschen dürfen in einer Reihengrabstätte oder in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen beigesetzt werden, soweit die Ruhefrist noch mindestens 20 Jahre beträgt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wiedererworben worden ist.</p>	<p>Zusammenhang mit der Wirtschaftlichkeitsprüfung der Leichenhallen.</p> <p><i>Übernahme in neue Satzung</i></p> <p><i>Wunsch AK Friedhof / Politik: Übernahme Mustersatzung</i></p> <p><i>zzgl. interne Regelungen zu der jeweiligen Art des Grabes</i></p>
<p>(5) Halbanonyme Grabstätten/Baumgräber werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,50 m mal 0,50 m um einen von der Friedhofsverwaltung ausgewählten Baum. Die genaue Lage der biologisch abbaubaren Urne ist bei der Friedhofsverwaltung verzeichnet. Grabmale und bauliche Anlagen (§§ 21 ff.) sind nicht zulässig. Es wird eine zentrale Stelle hergerichtet, an der Blumen und Kränze niedergelegt und die Hinterbliebenen der Toten gedenken können. Ferner wird gegen Kostenerstattung an dieser Gedenkstelle ein einheitliches Schild mit den Daten der Verstorbenen angebracht.</p>	<p><i>Entfällt bei MS, da Urnenbeisetzung möglich ist vgl. Abs. 4 a.F.</i></p>
<p>(6) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Ehrengrabstätten können anstelle eines Sarges bis zu ... Urnen beigesetzt werden. Bei voll-belegten Grabstätten kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Beisetzung von bis zu ... Urnen zusätzlich gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen.</p> <p>(6) Urnenreihengrabstätten mit liegender Gedenktafel sind Aschegrabstätten, die der Reihe nach in einer Rasenfläche auf dem Friedhof Höfen verlegt werden.</p>	<p><i>Neuaufnahme des Abs. 6! Urnenreihengrabstätten mit liegender Gedenktafel werden auf besonderen Wunsch der Ortspolitik</i></p>

<p>(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.</p>	<p>Als Grabkennzeichnung ist eine 0,12 m starke Platte (0,50 m breit x 0,40 m tief) aus Impala-Granit zu verlegen, auf der die individuelle Gestaltung erfolgen kann. Die Beschriftung sowie die Symbole müssen so eingenuet sein, dass ein Befahren mit einem Großrasenmäher möglich ist. Die Pflege dieser Reihengrabstätte obliegt der Friedhofsverwaltung und ist mit dem Erwerb der Grabstätte abgegolten. Das Aufstellen von Grabschmuck ist generell <u>nicht</u> erlaubt.</p> <p>(7) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.</p>	<p><u>Höfen angelegt</u> Klarstellung, das die Verlegung nicht durch den städt. Bauhof erfolgt, sondern durch den Antragsteller</p> <p>Abs. 5 a.F. und Abs. 7 MS identisch</p> <p>Ergänzende Übernahme aus MS</p>
<p>§17 Aschenbeisetzung ohne Urne</p> <p>(1) Die Asche wird auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich auf dem Friedhof im Stadtteil Mützenich durch Verstreuung der Asche beigesetzt, wenn der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat.</p>	<p>§ 17 Aschenbeisetzung ohne Urne</p> <p>(1) Die Asche wird auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes im Stadtteil Mützenich und Höfen <u>durch Einstreuung der Asche</u> <u>unter die Grasnarbe beigesetzt</u>, wenn der Verstorbene dies schriftlich bestimmt hat.</p>	<p>Anmerkung: Aschestreufeld = Verstreuung auf Rasen Aschegrabfeld = Einstreu Asche unter Grasnarbe</p> <p><u>AK Friedhof / Politik:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Antrag der SPD vom 09.11.2015 sieht vor, auf sämtlichen Friedhöfen ein Streufeld einzurichten! Bisher nur berücksichtigt: <u>Mützenich und Höfen</u> • Rat muss durch entsprechenden Beschluss festlegen, ob alle städt. Friedhöfe oder nur die z.Zt. aufgeführten ein Streufeld erhalten! • AK Friedhof befürwortete die Aufnahme der Einstreuung <u>unter</u> die Grasnarbe aus Pietätsgründen


<p>(2) Dem Friedhofsträger ist vor der Beisetzung der Asche nach Absatz 1 die Verfügung von Todes wegen im Original vorzulegen. Am Aschenstreuelfeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist.</p> <p>Grabmale und bauliche Anlagen (§§ 21 ff.) sind nicht zulässig.</p> <p>(3) Im Bereich ...</p>	<p>(2) Ebenso kann die Asche, sofern der Verstorbene dies schriftlich bestimmt hat, ohne Urne in einem Aschengrabfeld oder im Wurzelbereich besonders bestimmter Bäume beigesetzt werden.</p> <p>(2) Dem Friedhofsträger ist vor der Beisetzung der Asche nach Absatz 1 oder 2 die schriftliche Erklärung des Verstorbenen im Original vorzulegen. Am Aschenstreuelfeld und Auf dem Aschengrabfeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist.</p> <p>Grabmale und bauliche Anlagen (§§ 21 ff.) sind nicht zulässig.</p> <p>(3) Im Bereich ... Ferner kann gegen Kostenerstattung an dieser Gedenkstätte ein einheitliches Schild mit den Daten der Verstorbenen angebracht werden.</p>	<p><i>Verwaltung sieht hier einen Mehraufwand und keine Kosteneinsparung, weitere Bestattungsmöglichkeit!</i></p> <p>Übernahme MS (-)</p> <p>Übernahme Abs. 2 Satz 1 a.F. in Abs. 2 Satz 1 n.F.</p> <p>Übernahme MS (-) Anpassung an neue Regelung Abs. 1</p> <p>MS enthält hierzu keine Regelung.</p>
<p>§ 18 Sonderreihengrabstätten</p> <p>(1) Sonderreihengrabstätten sind Gräber für die Erdbestattung oder Aschenbestattung von Verstorbenen, die innerhalb des Stadtgebietes von Monschau verstorben sind keine Angehörigen haben. Darüber hinaus kann die Beisetzung in Sonderreihengrabstätten auf ausdrücklichen Wunsch des Verstorbenen bzw. der Angehörigen des Verstorbenen erfolgen.</p> <p>(2) Die Gestaltung der Grabanlage sowie Pflege und Unterhaltung obliegen der Friedhofsverwaltung.</p> <p>(3) Sonderreihengrabstätten sind einheitlich zu gestalten. Als Grabkennzeichnung ist bei Erdbestattungen eine 5 cm starke Platte 30 x 30 cm, bei Urnenbestattungen eine 5 cm starke Platte 20 x 20 cm aus Impalja-Granit mit genutetem Namen,</p>	<p style="text-align: center;">Keine Übernahme!</p>	<p><i>Bezeichnung Sonderreihengräber entfällt, da zukünftig</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • die Urnenplatten in „Spaltfelder“ angelegt werden. • Reihengräber f. Erdbestattungen können komplett mit einer Grabplatte abgedeckt werden. • Urnenreihengrabstätten mit liegender Gedenktafel in Höfen angelegt werden.

<p>Vornamen, Geburts- und Sterbejahr zu verlegen. Die übrige Grabbeeifläche ist einheitlich als Rasenfläche herzustellen. Bepflanzungen, Grabvasen oder dergleichen sind nicht zulässig. Die Pflege dieser Reihengrabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung und ist mit dem Erwerb der Grabstätte abgegolten. (4) Eine Ausweisung von Sonderreihengrabstätten erfolgt auf den städtischen Friedhöfen a) im Stadtteil Imgenbroich für die Orte Imgenbroich, Konzen und Mützenich b) im Stadtteil Kalterherberg für die Orte Höfen, Kalterherberg und Rohren sowie c) in Monschau für die Altstadt Monschau.</p>	<p style="text-align: center;">Keine Übernahme!</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 18 Muslimische Grabstätten</p> <p>(1) Ungeachtet der allgemein möglichen Bestattung nach religiösen Bekenntnissen im Rahmen der Friedhofssatzung ist die Bestattung unter besonderer Berücksichtigung muslimischer Glaubensvorgaben auf muslimischen Grabstätten auf dem Friedhof der Ortslage Höfen möglich.</p> <p>(2) Es handelt sich um Wahlgrabstätten, deren Nutzungszeit abweichend für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird.</p> <p>(3) Die Beisetzung kann ohne Sarg in einem Leinentuch erfolgen.</p> <p>(4) Die Ausrichtung des Grabes erfolgt in Richtung Mekka, sofern dies den Bestimmungen des § 22 Abs. 1 entspricht.</p>	<p>Lt. Entscheidung der Politik soll auf dem Friedhof Höfen ein muslimisches Gräberfeld angelegt werden.</p> <p>Verwaltungssseitig wird die Integration des § 18 MS in die Satzung n.F. empfohlen, da man sich auch dieser Gesellschaft stellen sollte</p> <p>Verwaltungssseitig wird empfohlen, die bisherige Gestaltung bei der Grabanlage zu berücksichtigen um das Gesamt-Erscheinungsbild beizubehalten.</p>

Verwaltungsseitiger Vorschlag zur Regelung:		
<p style="text-align: center;">§ 19 Pflegefreie Urnengemeinschaftsanlagen</p> <p>(1) Pflegefreie Urnengemeinschaftsanlagen sind Grabanlagen, die vorwiegend an der Stelle von aufgehobenen Wahlgrabstätten angelegt werden. Sofern die Möglichkeit besteht, dient die Grabeinfassung der aufgegebenen Grabstätte als Außenumrandung für die Urnengemeinschaftsanlage. Neuanlagen werden in den Abmessungen 2,60 x 2,50 m mit Naturbordsteinen angelegt. Die Gestaltung der Grabanlage sowie Pflege und Unterhaltung obliegen der Friedhofsverwaltung.</p> <p>(2) Es werden 2 Arten von pflegefreien Grabanlagen angeboten:</p> <p>a) Pflegefreie Urnengemeinschaftsgrabanlagen mit Platte</p> <p>b) Pflegefreie Urnengemeinschaftsgrabanlagen mit Grabliegekissen</p> <p>(3) Pflegefreie Urnengemeinschaftsgrabanlagen mit Platten werden innerhalb der Abmessungen der Grabfläche einheitlich in einer Spaltfläche auf allen städtischen Friedhöfen angelegt. In der Grabanlage wird als Grabkennzeichnung auf der Grabstelle eine einheitliche 0,05 m starke Platte 0,20 x 0,20 m aus Impala-Granit mit genutetem Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr verlegt. Ansonsten ist Grabschmuck generell <u>nicht</u> erlaubt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Pflegefreie Grabstätten</p> <p>(1) Pflegefreie Grabstätten sind Reihen- oder Wahlgrabstätten ohne gärtnerische Gestaltung. Die Graboberfläche besteht ausschließlich aus Rasen. Jegliche Anbringung von Grabschmuck (z.B. Pflanzen, Blumenvasen, Grablichter, o.ä.) sowie das Aufstellen von Grabmalen (auch Holzkreuzen) sind nicht zulässig. Der Nutzungsberechtigte kann nach der Bestattung bzw. Beisetzung eine liegende Grabplatte am Kopfende der Grabstätte anbringen lassen, die bündig mit der Erdoberfläche zu verlegen ist. Die Platte darf eine Größe von ... x ... cm nicht überschreiten. Aufsetzbare Buchstaben aus Metall oder anderen Werkstoffen dürfen bei der Beschriftung der Gedenktafel nicht verwendet werden.</p> <p>(2) Die Pflege dieser Grabstätten beschränkt sich auf das Mähen des Rasens und wird vom Friedhofsträger übernommen. Die dadurch entstehenden Kosten werden für die gesamte Nutzungszeit als Gebühr erhoben.</p>	

		<p>(4) Pflegefreie Urnengemeinschaftsgrabanlagen mit Grabliegekissen werden auf allen städtischen Friedhöfen ausgewiesen. Innerhalb der Abmessungen der Grabfläche werden Grabstellen ausgewiesen, auf denen ein einheitliches Grabliegekissen (Anlage 2) aus poliertem oder geschliffenem Impala-Granit verlegt wird, auf dem die individuelle Gestaltung erfolgen kann. Das Aufstellen von Grabschmuck ist auf dem Grabliegekissen erlaubt, sofern der Aufbau die Höhe von 0,40 m ab Oberkante der Grabplatte nicht übersteigt.</p>
<p>§ 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften</p>		<p>MS führt diesen unter § 22 auf!</p>
<p>§ 21 Ehrengrabstätten</p> <p>...</p>	<p>§ 20 Ehrengrabstätten</p> <p>...</p>	<p>§ 21 a.F. identisch mit § 20 n.F. (Mustersatzung)</p>
	<p>V. Gestaltung der Grabstätten</p> <p>§ 21 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften</p> <p>(1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Bei einzelnen Friedhöfen ist die ausschließliche Geltung der Bestimmungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zulässig, wenn dort bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung ausschließlich Abteilungen mit zusätzlichen (früher: besonderen) Gestaltungsvorschriften eingerichtet waren und</p>	<p>StGB: Auf diese Regelung könnte Kommune auch verzichten!</p> <p>§ 21 n.F. enthält allgemeine Regelungen, die im Stadtgebiet ggf. Anwendung finden könnten. Die Gestaltung an sich ist in den §§ 22 ff. n.F. geregelt.</p>

	<p>wenn der Erwerb einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften auf einem anderen Friedhof im Gebiet der Gemeinde/Stadt zugemutet werden kann.</p> <p>(2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung bzw. Beisetzung Gebrauch gemacht, wird dieses Recht aufgegeben und es erfolgt die Bestattung bzw. Beisetzung in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.</p> <p>(3) Die Gestaltungsvorschriften gelten mit Ausnahme des §§ 16 Abs. 5 u. 6 und § 19 nicht für anonyme Grabfelder. Ihre Gestaltung obliegt der Friedhofsverwaltung.</p>	<p>Anpassung an Gliederung Satzung n.F.</p>
<p>§ 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften</p> <p>(1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für Sonderreihengrabstätten (§ 19 Abs. 3) - so zu gestalten und ...</p> <p>(2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Angehörige und Nutzungsberechtigte an Grabstätten haben nicht das Recht, die Beseitigung von Bäumen zu verlangen, durch die sie sich in der Pflege der Grabstätte beeinträchtigt</p>	<p>§ 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften</p> <p>(1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 24 und 32) - so zu gestalten und ... Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesen.</p> <p>(2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde/Stadt (Baumschutzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p>Anpassung an Gliederung Satzung n.F.</p> <p>Belegungsplan wird in der Friedhofverwaltung geführt; Anlage Satzung bisher (-), daher keine Übernahme aus MS.</p> <p>Stadt Monschau verfügt über keine Baumschutzsatzung, daher Übernahme a.F.</p>

<p>fühlen.</p> <p>(3) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bereits bei Inkrafttreten dieser Satzung entschieden hat, richtet sich die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Neuanlagen auf solchen Grabstätten oder wesentliche Änderungen sind jedoch dieser Satzung unterworfen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.</p>		<p>Verwaltung sieht Notwendigkeit der Übernahme zur Regelung / Rechtssicherheit der bestehenden Gräber.</p>
<p>§ 10 Gräber a.F.</p> <p>(4) Die auszuhebenden Gräber haben folgende Abmessungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für Kinder bis zu 5 Jahren Länge: 1,20 m Breite: 0,60 m b) für Personen über 5 Jahre Länge: 2,10 m Breite: 0,90 m c) für die fertigen Grabbeete zu b) Länge: 1,80 m Breite: 0,80 m <p>(5) Urnengräber haben folgende Abmessungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Reihengräber Länge: 0,80 m Breite: 0,60 m b) Wahlgänge Länge: 1,20 m Breite 0,80 m Doppelwahlgräber Länge: 1,20 m Breite: 1,60 m c) Auf dem Friedhof in Mützenich betragen die Abmessungen bei Wahlgräbern: 	<p>VI. Grabmale und bauliche Anlagen</p> <p>§ 23</p> <p>Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften</p> <p>(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 20 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m - 1,00 m Höhe 0,14 m; ab 1,00 m - 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m.</p> <p>(2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.</p>	<p><u>Neuregelung des § 23 n.F. nach Ergebnis interfraktionelles Gespräch:</u></p> <p>§ 23</p> <p>Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale und bauliche Anlagen</p> <p>(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen mit Ausnahme des § 20 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Stärke der Grabmale beträgt bis zu einer Höhe von 1,20 m min. 0,12 m, über 1,20 m min. 0,14 m. b) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Material verwendet werden. c) Nicht gestattet sind insbesondere:

<p>Länge: 0,80 m Breite: 0,60 m (hier liegt in § 10 a.F. ein redaktioneller Fehler vor, Anpassung im Entwurf unter § 24 n.F.)</p> <p>d) Auf dem Friedhof in Höfen betragen die Abmessungen für das bestehende Urnenfeld: Reihengräber Länge: 1,20 m Breite: 0,60 m</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kunststeinsockel unter • Natursteingrabmälern • Grabmäler aus gegossener oder gestampfter Betonmasse • Glas oder stark reflektierende Baustoffe • Ölfarben auf Steingrabmälern • PVC oder sonstige Kunststoffwerkstoffe • Darstellungen, die der Würde des Friedhofes nicht entsprechen • Glas, Beton, Holz (nicht mehr zeitgemäß) Eternit oder ähnlichem, Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche gärtnerisch angelegt und unterhalten werden (vgl. § 23 Abs. 1 d) IV.)
<p>(6)</p> <p>a) Die Abmessungen der Wahlgräber bei Erdbestattungen betragen: Länge: 2,50 m, Breite: 1,30 m;</p> <p>b) Die Abmessungen bei Doppelwahlgräbern betragen: Länge: 2,50 m, Breite: 2,60 m</p> <p>c) Auf dem Friedhof in Höfen betragen die Abmessungen für die bestehenden Felder: bei Wahlgräbern: Länge: 2,30 m Breite 1,00 m bei Doppelwahlgräbern: Länge: 2,30 m Breite 2,20 m</p>	<p>d) Grabmäler dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:</p> <p>i. Reihengrabstätten / Grabkammern: für Verstorbene bis zu 5 Jahren Höhe 0,70 m Breite 0,40 m</p> <p>für Verstorbene über 5 Jahre Höhe 1,20 m max. Ansichtsfläche 0,50 m²</p> <p>ii. Wahlgräber / Grabkammern: bei einsteiligen Wahlgräber / Tiefengräber Höhe 1,30 m</p>
<p>(7)</p> <p>a) Die Abmessungen der Reihengräber bei Grabkammern betragen: Länge: 1,80 m Breite: 0,80 m</p> <p>b) Die Abmessungen der Wahlgräber (Tiefengräber) bei Grabkammern betragen: Länge: 2,40 m Breite: 1,00 m</p> <p>§ 22 Gestalterische Vorschriften <u>a.F.</u></p> <p>(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die</p>	

<p>Umgebung den folgenden Anforderungen:</p> <p>a) Die Stärke der Grabmale beträgt bis zu einer Höhe von 1,20 m min. 0,12 m, über 1,20 m min. 0,14 m.</p> <p>b) Die Grabeinfassung darf den Erdboden nicht mehr als 0,12 m überragen, es sei denn, dass die Lage des Geländes eine höhere Einfassung erfordert. Andererseits darf das Erdreich des Grabfeldes die Höhe der Einfassung nicht übersteigen.</p> <p>c) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Material verwendet werden.</p> <p>d) Nicht gestattet sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kunststeinsockel unter Natursteingrabmälern • Grabmäler aus gegossener oder gestampfter Betonmasse • Glas oder stark reflektierende Baustoffe • Ölfarben auf Steingrabmäler • PVC oder sonstige Kunststoffstoffe • Darstellungen, die der Würde des Friedhofes nicht entsprechen • das Einfassen der Grabstätten mit Kunst-, Kiesel- oder ähnlichen Steinen, • Glas, Beton, Holz, Eternit oder ähnlichem, • Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Jede Art von Grababdeckung ist nicht gestattet. 		<p>max. Ansichtsfläche 0,70 m²</p> <p>bei zwei- u. mehrstelligem Wahlgräber</p> <p>I. Höhe 1,20 m max. Ansichtsfläche 1,50 m²</p> <p>II. Höhe 1,20 bis 1,60 m max. Ansichtsfläche 1,00 m²</p> <p>III. Urnengrabstätten: Urnereihengrab Höhe 0,70 m Urnwahlgrabstätten Höhe 0,90 m</p> <p>IV. Liegende Steinzeichen dürfen die Größe des Grabzeichens erreichen und müssen mindestens 0,10 m stark sein. Sowohl bei Erd- als auch bei Urnenbestattungen kann die komplette Grabfläche mit Stein abgedeckt werden.</p> <p>V. Die vorgenannten Abmessungen gelten für Stelen und Kreuze entsprechend.</p> <p>(2) Stelen und Kreuze (max 0,70 m breit), aus Holz (Mindeststärke 4 cm) dürfen eine Höhe von 1,30 m bei Reihengräbern nicht überschreiten. Holzzeichen dürfen auf Beton und Steinsockel befestigt werden. Die Sockel müssen in die Erde eingelassen werden und dürfen sichtbar sein. Zwischen Sockel und Holzzeichen darf ein Zwischenraum bis zu 0,05 m bestehen.</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Friedhofssatzung Stadt Monschau – Vergleich derzeitige Fassung ./- Mustersatzung

<p>(2) <u>Sonderregelung Grabeinfassung Friedhof Höfen</u> Das Einfassen der Grabstätte mit Holz ist als Provisorium bis zur Einebnung der Grabfläche zulässig. Die Genehmigung erfolgt im Einzelfall auf Antrag. Bei der Farbgestaltung sind nur lasierte Braun- und Schwarztöne zulässig. Die Ausrichtung der Grabeinfassung an bestehenden Gräbern orientiert sich an den vorhandenen Grabzeichen. Das Umsetzen von Grabzeichen zur Erhaltung der Gräberfluchtlinien wird nicht gefordert. Die vorhandenen Grüneinfassungen haben Bestandsschutz und bedürften keiner Anpassung an Stein-, Metall- oder Holzeinfassungen.</p>	<p>(3) Stehende Steinzeichen müssen mindestens 0,12 m stark sein und dürfen keine Sockelschichten oder Konsolen aufweisen.</p> <p>(4) Holzzeichen müssen naturfarben sein. Auf Kindergräbern dürfen sie einen weißen Farbanstrich tragen.</p> <p>(5) Grabeinfassungen sind den jeweiligen Grabstättengrößen entsprechend mit folgenden Außenmaßen zu errichten:</p> <p>a) Reihenerdgrabstätten / Grabkammern Länge 1,80 m Breite 0,80 m</p> <p>Kindergräber Länge 1,20 m Breite 0,60 m</p> <p>b) Wahlerdgrabstätten / Grabkammern bei einstelligen Wahlgräber / Tiefengrab Länge 2,50 m Breite 1,30 m</p> <p>bei zweistelligen Wahlgräbern Länge 2,50 m Breite 2,60 m</p> <p>bei Grabkammern (Tiefengrabkammer) Länge 2,40 m Breite 1,00 m</p> <p>c) Urnenreihengräber Länge 0,80 m Breite 0,60 m</p>
<p>(3) Auf Reihengrabstellen für Personen über 5 Jahren dürfen Grabmale eine Höhe von 1,20 m und eine max. Ansichtsfläche von 0,50 m², solche auf Reihengrabstellen für Kinder bis zu 5 Jahren eine Höhe von 0,70 m und eine Breite von 0,40 m nicht überschreiten.</p>	
<p>(4) Stelen und Kreuze aus Holz (Mindeststärke 4 cm) dürfen eine Höhe von 1,30 m bei Reihengräbern nicht überschreiten. Holzzeichen dürfen auf Beton und Steinsockel befestigt werden. Die Sockel müssen in die Erde eingelassen werden und dürfen nicht sichtbar sein. Zwischen Sockel und Holzzeichen darf ein Zwischenraum bis zu 0,05 m bestehen.</p>	
<p>(5) Stehende Steinzeichen müssen mindestens 0,12 m stark sein und dürfen keine Sockelschichten oder Konsolen aufweisen.</p>	
<p>(6) Liegende Steinzeichen dürfen die Größe des Grabzeichens erreichen und müssen mindestens 0,10 m stark sein. Bei Leichenbestattungen darf allerdings nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte</p>	

<p>d) Urnenwahlgräber</p> <p>bei einstelligen Wahlgräber Länge 1,20 m Breite 0,80 m</p> <p>bei zweistelligen Wahlgräber Länge 1,20 m Breite 1,60 m</p> <p>Nicht gestattet ist das Einfassen der Grabstätten mit Kunst-, Kiesel- oder Betonstein.</p>		
<p>(6) Die Grabeinfassung darf den Erdboden nicht mehr als 0,15 m überragen, es sei denn, dass die Lage des Geländes eine höhere Einfassung erfordert. Andererseits darf das Erdreich des Grabfeldes die Höhe der Einfassung nicht übersteigen.</p>		
<p>(7) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.</p>		
<p>(8) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 20 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1-7 zulassen und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.</p>		

durch Stein abgedeckt werden, bei Urnen hingegen das ganze Grab.

(7) a) Grabmale auf Wahlgräbern dürfen folgende Abmessungen nicht überschreiten:

- bei einstelligen Wahlgräbern: Höhe 1,30 m: max. Ansichtsfläche 0,7 m²
- bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern: Höhe bis 1,20 m: max. Ansichtsfläche 1,5 m²
 Höhe 1,20 m bis 1,60 m: max. Ansichtsfläche 1,0 m²

b) Die vorgenannten Abmessungen gelten für Stele und Kreuze entsprechend.

(8) Holzzeichen müssen naturfarben sein. Auf Kindergräbern dürfen sie einen weißen Farbanstrich tragen.

(9) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 21 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 - 9 zulassen und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

(10) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) auf Urnenreihengrabstätten bis zu einer Höhe von 0,70 m
- b) auf Urnenwahlgräbern bis zu einer Höhe von 0,90 m

<p style="text-align: center;">§ 24</p> <p style="text-align: center;">Besondere Gestaltungsvorschriften für Grabmale und bauliche Anlagen</p>	<p style="text-align: center;">§ 24</p> <p style="text-align: center;">Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften</p>	
<p>Die Grabmale und baulichen Anlagen (Grabeinfassungen) in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:</p> <p>a) <u>Friedhof Höfen</u> Die Abmessungen der Grabeinfassungen auf den bestehenden Grabfeldern (Anlegung vor 2012) betragen:</p> <p>I. Wahlgrabstätten bei einstelligen Wahlgräber Länge 2,30 m Breite 1,00 m</p> <p>bei zweistelligen Wahlgräbern Länge 2,30 m Breite 2,20 m</p> <p>II. Urnenreihengräber (bis 2012) Länge 1,20 m Breite 0,60 m</p> <p>III. Das Einfassen der Grabstätte mit Holz ist als Provisorium bis zur Einebnung der Grabfläche zulässig. Die Genehmigung erfolgt im Einzelfall auf Antrag. Bei der Farbgestaltung sind nur lasierte Braun- und Schwarztöne zulässig. Die Ausrichtung der Grabeinfassung an bestehenden Gräbern orientiert</p>	<p>(1) Die Grabmale in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:</p> <p>a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue, grellweiße und tiefschwarze Grabmale sind nicht zugelassen.</p> <p>b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Grabmale müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein. 2. Die Grabmale dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein. 3. Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole, die nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen. 4. Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie dem des Grabmals bestehen; sie dürfen nicht serienmäßig hergestellt sein. 5. Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben. 6. Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten 	

	<p>Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und Farben.</p> <p>(2) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:</p> <p>a) Auf Reihengräbern für Verstorbene bis zu 5 Jahren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. stehende Grabmale: Höhe 0,60 bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m; 2. liegende Grabmale: Breite bis 0,35 m, Höchstlänge 0,40 m, Mindeststärke 0,14 m; <p>b) Auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,16 m; 2. liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m; <p>c) Auf Wahlgrabstätten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. stehende Grabmale: <ol style="list-style-type: none"> i. bei einstelligen Wahlgräbern im Hochformat: Höhe 1,00 m bis 1,30 m, Breite bis 60 m, Mindeststärke 0,18 m; ii. bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern sind auch folgende Maße zulässig: Höhe 0,80 m bis 1,00 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,22 m; 	<p>sich an den vorhandenen Grabzeichen. Das Umsetzen von Grabzeichen zur Erhaltung der Gräberfluchtlinien wird nicht gefordert. Die vorhandenen Grüneinfassungen haben Bestandsschutz und bedürften keiner Anpassung an Stein-, Metall- oder Holzeinfassungen.</p> <p>b) <u>Friedhof Mützenich</u> Die Abmessungen der Grabeinfassungen betragen bei</p> <p>Urnenwahlgrabstätten</p> <p>Länge 0,80 m Breite 1,20 m</p>
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>2. liegende Grabmale:</p> <p>i. bei einstelligen Grabstätten: Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,90 m, Mindesthöhe 0,16 m;</p> <p>ii. bei zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,00 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,18 m;</p> <p>iii. bei mehr als zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,20 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,18 m.</p> <p>Es darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch Stein abgedeckt werden.</p>	
	<p>(3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:</p> <p>a) Auf Urnenreihengrabstätten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. liegende Grabmale: Größe 0,40 x 0,40 m, Höhe der Hinterkante 0,15 m; - 20 – 2. stehende Grabmale: Grundriss max. 0,35 x 0,35 m, Höhe bis 0,90 m; <p>b) Auf Urnenwahlgrabstätten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss max. 0,40 m x 0,40 m, Höhe 0,80 bis 1,20 m; 2. liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss bis 0,60 x 0,60 m, Mindesthöhe 0,16 m. 	
		<p>(4) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 20 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 und auch sonstige</p>

Friedhofssatzung Stadt Monschau – Vergleich derzeitige Fassung ./- Mustersatzung

	<p>bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.</p>	
<p>§ 23 Anzeigepflicht</p> <p>(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.</p> <p>(2) Sie bedürfen keiner schriftlichen Genehmigung, wenn Abmessungen und Beschaffenheit der Materialien den Anforderungen dieser Satzung entsprechen. Der Friedhofsverwaltung ist jedoch vor Errichtung des Grabmals ein Entwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des ausführenden Steinmetzbetriebes, der eine Zulassung gem. § 7 vorweisen kann, des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung auszuhandigen.</p> <p>(3) Für die Einhaltung der Anforderungen haftet der nach § 7 zugelassene Betrieb, der die entsprechende Anlage errichtet oder verändert hat.</p> <p>(4) Sämtliche Steinmaße sind vom Erdboden und nicht von der Grabeinfassung auszumessen.</p> <p>(5) Das Grabmal und die Einfassung sind nach der Anlage des Grabfeldes richtig eingefluchtet und standsicher aufzustellen. Die Fluchtlinie ist vor der Anlage der Grabeinfassungen und Aufstellen des Steines zu markieren. Sie wird von der Friedhofsverwaltung geprüft und ggf. freigegeben.</p> <p>(6) Firmenbezeichnungen auf Grabmalen dürfen nur in unauffälliger Form seitlich oder rückseitig an</p>	<p>§ 25 Zustimmungserfordernis</p> <p>(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.</p>	<p>Übernahme aus MS</p> <p><u>AK Friedhof / Politik:</u></p> <p>Bisher bedurfte es keiner schriftlichen Genehmigung, daher auch keine Genehmigungsgebühr. Da sämtliche Kommunen Gebühren berechnen, sollte die Stadt Monschau ebenfalls einen Genehmigungsbescheid + Gebühr ausstellen.</p>
		<p>Regelung bereits über § 25 a.F. bzw. § 28 MS / n.F. ausreichend erfolgt, daher (-)</p>

<p>Grabmälern angebracht werden und die Abmessungen 2,5 cm x 5 cm nicht überschreiten</p> <p>(7) Grabmale, die wesentliche Zeichen des Verfalls aufweisen, sind von den Nutzungsberechtigten zu entfernen bzw. wieder instandsetzen zu lassen.</p>	<p>(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:</p> <p>a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung. Bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrags vollständig anzugeben.</p> <p>b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.</p> <p>(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.</p> <p>(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.</p>	
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

<p>(8) Die provisorischen Grabmale sind nur als naturalisierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.</p>	<p>(5) Für die Einhaltung der Anforderungen haftet der nach § 7 zugelassene Betrieb, der die entsprechende Anlage errichtet oder verändert hat.</p> <p>(6) Sämtliche Steinmaße sind vom Erdboden und nicht von der Grabeinfassung auszumessen.</p> <p>(7) Das Grabmal und die Einfassung sind nach der Anlage des Grabfeldes richtig eingefluchtet und standsicher aufzustellen. Die Fluchtlinie ist vor der Anlage der Grabeinfassungen und Aufstellen des Steines zu markieren. Sie wird von der Friedhofsverwaltung geprüft und ggf. freigegeben.</p> <p>(8) Firmenbezeichnungen auf Grabmalern dürfen nur in unauffälliger Form seitlich oder rückseitig an Grabmalern angebracht werden und die Abmessungen 2,5 cm x 5 cm nicht überschreiten.</p> <p>(9) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturalisierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.</p>	<p>Verwaltungsseitig wird die Übernahme der Abs. 5 – 8 n.F. aus der a.F. für notwendig erachtet!</p> <p>Abs. 9 n.F. entspricht Abs. 8 a.F.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 26 Anlieferung</p> <p>(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.</p> <p>(2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.</p>	<p>Übernahme / Anpassung aus MS</p>

<p>§ 24</p> <p>Fundamentierung und Befestigung</p> <p>(1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.</p> <p>(2) ...</p>	<p>§ 27</p> <p>Fundamentierung und Befestigung</p> <p>(1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale und Einfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (<i>Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen</i> des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauer-handwerks, oder <i>Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen</i> der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.</p> <p>(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 25. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) Liegende Grabmale und Einfassungen können in Eigenleistung erstellt werden, sofern die Vorgaben der Satzung eingehalten werden. Die Errichtung von Grabmalen und Fundamenten und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt. Weiterhin bedarf es innerhalb von ... Wochen nach Aufstellung einer einmaligen Abnahme durch eine fachkundige Person (z.B. durch einen Steinmetz) nach der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen.</p>	<p>Übernahme aus MS (Anpassung an geltendes Recht)</p>
<p>(2) ...</p>	<p>Abs. 2 a.F. ist identisch mit Abs. 3 MS / n.F.</p>	<p>Umformulierung der MS.: Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen eine Erstellung von liegenden Grabmalen und Einfassungen in Eigenleistung, da hierfür keine Standsicherheitsprüfung erforderlich ist.</p> <p>Verwaltungsseitig wird die Übernahme MS problematisch gesehen, da die Verfahrensweise praxisfremd erscheint (welcher Fachbetrieb wird für ein nicht von ihm aufgestelltes Grabmal die</p>

	weleher über eine Betriebshaftpflichtversicherung verfügt. Weiterhin muss eine Risikohaftpflichtversicherung durch den Aufstellenden nachgewiesen werden können.	Verantwortung übernehmen wollen).
<p>§ 25 Unterhaltung</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Erscheint die Standsicherheit ... Bei Gefahr ... Wird der ordnungswidrige Zustand ... Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen. Die Gemeinde/ Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) ...</p>	<p>§ 28 Unterhaltung</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Erscheint die Standsicherheit ... Bei Gefahr ... Wird der ordnungswidrige Zustand ... Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen. Die Gemeinde/ Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) ...</p>	<p>§ 25 Abs. 1 a.F. mit § 28 Abs. 1 MS / n.F. sinngemäß identisch</p> <p>Übernahme / Anpassung an MS</p>
<p>§ 26 Entfernung</p> <p>(1) Vor Ablauf ... Bei Grabmalen im Sinne des § 25 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.</p>	<p>§ 29 Entfernung und vorzeitige Auflösung von Grabstätten</p> <p>(1) Vor Ablauf ... Das Entfernen erfolgt durch die Stadt Monschau oder eines von ihr beauftragten Unternehmens auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten. Die Kosten der Beseitigung hat der jeweilige Nutzungsberechtigte zu tragen. Die Pflege der Grabstätte bei vorzeitiger Einebnung erfolgt durch die Stadt. Hierfür wird eine Gebühr nach dem jeweils geltenden Gebührentarif erhoben. Bei</p>	<p>Satz 1 § 29 Abs. 1 n.F. identisch mit § 26 Abs. 1 a.F. Einführung auf Wunsch von Politik</p>

<p>(2) Nach Ablauf Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen.</p> <p>Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, Grabmal Sofern Wahlgrabstätten</p> <p>(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Empfängers der Grabanweisung oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.</p>	<p>Grabmalen im Sinne des § 28 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.</p> <p>(2) Nach Ablauf Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, Grabmal Sofern</p> <p>(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte, nicht genehmigungsfähige Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabnummernkarte oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.</p>	<p>Anpassung an neue Gliederung der Satzung</p> <p>Übernahme / Anpassung MS</p> <p>Übernahme / Anpassung MS</p>
<p><u>VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten</u></p> <p>§ 27</p> <p>Herrichtung und Unterhaltung</p> <p>(1) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Beisetzung im Rahmen der Vorschriften der</p> <p>(2) Die Gestaltung der Gräber ... Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen und die Höhe des Grabdenkmals nicht überschreiten.</p> <p>(3) Grabbeete dürfen nicht mehr als 0,15 m über Gelände liegen. In Reihengräberfeldern müssen sie im gleichen Feld einheitliche Höhen aufweisen.</p> <p>(4) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind geeignete</p>	<p><u>VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten</u></p> <p>§ 30</p> <p>Herrichtung und Unterhaltung</p> <p>(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der</p> <p>(2) Die Gestaltung der Gräber Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.</p>	<p>Streichung, da Regelung in § 30 Abs. 6 n.F.</p> <p>Verwaltungsseitig wird die Streichung empfohlen, da man sich den Gedenktafeln der aktuellen Zeit (z.B. Buchstein, Vennwagge etc.) stellen sollte.</p> <p>Regelung findet sich in § 23 Abs. 6 n.F. wieder</p> <p>Regelung wird in § 30 Abs. 2 n.F. sinngemäß</p>

<p>Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen</p> <p>und die Höhe des Grabdenkmals nicht überschreiten.</p> <p>Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher anordnen, Pflanzen, die durch viel schattenspendendes Laub die Sonneneinstrahlung von den Gräbern abhalten oder die ihre Wurzeln weit austreiben und dadurch die Herstellung der Gräber erschweren, dürfen nicht angepflanzt werden.</p> <p>(5) ...</p>	<p>(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumt.</p> <p>(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.</p> <p>(5) ...</p> <p>(6) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 12 Monaten nach der Bestattung,</p>	<p>wiedergegeben</p> <p>Redaktionelle Anpassung (a.F. enthielt doppelte Regelung)</p> <p>Regelung wird durch § 30 Abs. 2 n.F. sinngemäß wiedergegeben.</p> <p>Übernahme MS (+)</p> <p>Übernahme MS (+)</p> <p>Abs. 5 a.F. mit Abs. 5 n.F. identisch</p> <p>Wurde bisher in § 27 Abs. 1 a.F. aufgeführt</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>(6) ... (7) ... (8)</p>	<p>Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 12 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.</p> <p>(7) ... (8) ... (9) Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.</p>	<p>Abs. 6 a.F. mit Abs. 7 n.F. identisch Abs. 7 a.F. mit Abs. 8 n.F. identisch Abs. 8 a.F. mit Abs. 9 n.F. identisch Redaktionelle Anpassung des letzten Satzes - Übernahme</p>
	<p>§ 31 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften</p> <p>In Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 22 und 30 keinen zusätzlichen Anforderungen.</p>	<p>Regelung aus MS</p>
	<p>§ 32 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften</p> <p>(1) Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt oder mit einer Steinabdeckung belegt werden. Die Friedhofsverwaltung kann für die Gestaltung besondere Vorgaben machen.</p> <p>(2) Unzulässig ist</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern > 1,20 m b) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken > 0,40 cm, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem, c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen, 	<p>Übernahme aus MS Redaktionelle Anpassung im Hinblick auf § 23 Abs. 1 n.F. Definition Verwaltung Definition Verwaltung „Metall“ ist eine zugelassene Gestaltungsart</p>

	<p>d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.</p> <p>(3) Auf muslimischen Grabstätten ist die Bepflanzung nicht erforderlich. Die Anbringung von Skulpturen und Abbildungen von Lebewesen auf den Gräbern ist nicht gestattet.</p> <p>(4) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 22 und 30 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen im Einzelfall zulassen.</p>	
<p>§ 28</p> <p>Vernachlässigung der Grabpflege</p> <p>(1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 26 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.</p> <p>Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch</p>	<p>§ 33</p> <p>Vernachlässigung der Grabpflege</p> <p>(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 28 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.</p> <p>(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine</p>	<p><i>Inhaltlich ist a.F. mit MS / n.F. identisch, daher wird die Übernahme der MS vorgeschlagen</i></p> <p><i>Weitergehende Regelung aus MS</i></p>

<p>eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und b) die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen. <p>(2) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten bei Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.</p> <p>(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck Wird die Aufforderung nicht befolgt ...</p>	<p>öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen. <p>(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck Wird die Aufforderung nicht befolgt ...</p>	
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

<p>VII. Leichenhallen und Trauerfeiern</p> <p>§ 29 Benutzung der Leichenhalle</p> <p>(1) Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.</p> <p>(2) Sofern Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig durch das Friedhofspersonal oder durch Personen, die von den Angehörigen mit der Einsargung der Leiche beauftragt sind, zu schließen.</p> <p>(3) ...</p>	<p>VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern</p> <p>§ 34 Benutzung der Leichenhalle</p> <p>(1) Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.</p> <p>(2) Sofern Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. § 33 Abs. 2 bleibt unberührt.</p> <p>(3)</p>	<p><i>Ergänzende Regelung aus MS wird für nicht erforderlich gehalten (Aufwandsminimierung), daher Übernahm a.F.</i></p> <p><i>Verweis auf § 33 Abs. 2 ergibt nach Auffassung der Verwaltung keinen Sinn, daher (-) Kontrolle der Regelung Abs. 2 Satz 2 bisher (-), daher wird die Streichung vorgeschlagen.</i></p>
<p>§ 30 Trauerfeier</p> <p>(1)</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung</p>	<p>§ 35 Trauerfeier</p> <p>(1)</p> <p>(2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.</p> <p>(3)</p> <p>(4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung Die</p>	<p><i>Übernahme aus MS (Anpassung an geltendes Recht)</i></p> <p><i>Abs.2 a.F. mit Abs.3 n.F. identisch</i> <i>Anpassung / Übernahme MS</i></p>

	<p>Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleistet, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.</p>	
<p>§ 31 Alte Rechte</p>	<p>Schlussvorschriften</p> <p>§ 36 Alte Rechte</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.</p>	<p>Bisherige Regelung § 31 a.F. mit § 36 Abs. 1 der MS sind identisch.</p> <p>Verwaltungsseitig ist derzeit nicht bekannt, ob insbesondere FH Monschau solche unbeschränkten Wahlgräber inne hat.</p> <p>Daher wird auf diese Regelung der MS verzichtet.</p>
<p>§ 32 Haftung</p> <p>Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. ih- übrigen keine besonderen Obhut- und Überwachungs-pflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.</p>	<p>§ 37 Haftung</p> <p>Die Gemeinde/Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde/Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt. Bei der Anbringung von QR-Codes oder vergleichbaren Codierungen bleibt der Nutzungsberechtigte für die Inhalte während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich. Der Friedhofsträger übernimmt keine Haftung für die Inhalte.</p>	<p>Übernahme wird verwaltungsseitig für nicht erforderlich erachtet.</p> <p>Übernahme / Anpassung in MS (gelt. Recht)</p>

<p>§ 33 Gebühren</p> <p>Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten. Benutzer ist derjenige, in dessen Auftrag die Nutzung der Einrichtungen oder die Bestattung erfolgt.</p>	<p>§ 38 Gebühren</p> <p>Für die Benutzung der von der Gemeinde/Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.</p>	<p><i>Gebührensatzung regelt den Gebührenschuldner</i></p>
<p>§ 34 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer</p> <p>a) ... b) ... c) ... d) ... e) ... f) ... g) ... h) ... i) ...</p> <p>(2) ...</p>	<p>§ 39 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer</p> <p>a) ... b) ... c) ... d) ... e) ... f) ... g) ... h) ... i) ...</p> <p>(2) ...</p>	
<p>§ 35 Inkraft treten</p> <p>Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p>§ 40 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.</p>	

Anlage 1
zur Friedhofssatzung (§ 9 Abs. 5)

Bei der Bestattung von Leichen in einem Grabkammersystem dürfen für die Särge nur heimische Weichhölzer wie

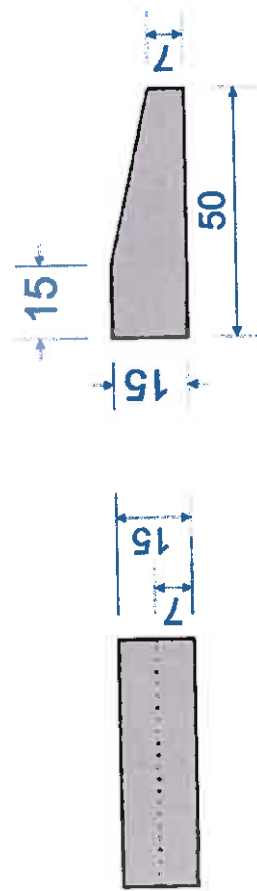
- Erlenholz
- Pappelholz
- Fichtenholz
- Kiefernholz
- Lindenholz

Verwendung finden.

Die Verwendung von Harthölzer wie Eiche, Esche, Buche etc. sind nicht zulässig.

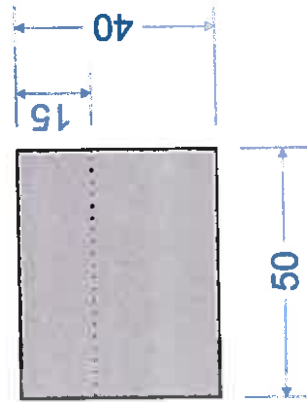
**Anlage 2
zur Friedhofssatzung (§ 19 Abs. 4)**

**Abmessungen Grabliegekissen
aus Impala-Granit:**



Vorderansicht

Seitenansicht



Draufsicht

Angaben in [cm]

Anlage 4

Alternative Bestattungsformen

- Pflegefreie Urnengemeinschaftsgrabanlage mit Grabliegekissen (alle Friedhöfe)
- Pflegefreie Urnengemeinschaftsgrabanlage mit Platte (alle Friedhöfe)
- Halbanonyme Grabstätte / Baumgräber (alle Friedhöfe)
- Urnenreihengrabstätten mit liegender Gedenktafel (Friedhof Höfen)
- Aschegrabfeld (Friedhöfe Mützenich u. Höfen)

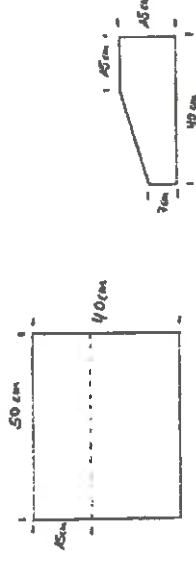
Pflegefreie Urnengemeinschaftsgrabanlage mit Grabliegekissen



Gebühr für Bereitstellung der Grabstelle:	930 €
Bestattungsgebühren:	200 €
Pflegekosten (einmalig):	<u>240 €</u>
Gesamtgebühr Stadt Monschau:	* 1.370 €

Die Grabart wird auf allen Friedhöfen angeboten.

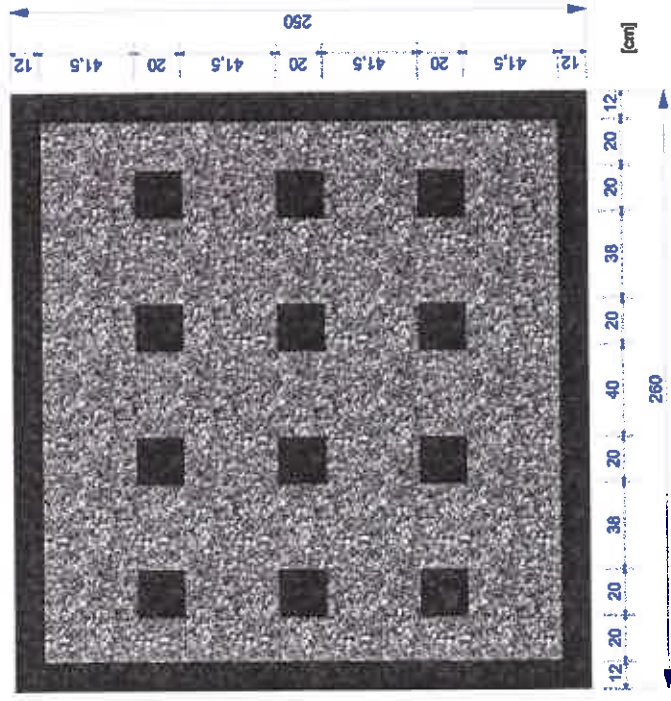
Abmessungen:



Beschreibung:

- Die Grabanlage soll vorwiegend an der Stelle von aufgehobenen Wahlgrabstätten angelegt werden.
- Die einheitlichen Grabliegekissen (poliert oder geschliffen) aus Impala-Granit werden in einer Spaltfläche verlegt.
- Die Schriftzüge und die Symbole können individuell gestaltet werden.
- Die Verlegung der Grabliegekissen erfolgt nur im Bedarfsfall.
- Eine Gemeinschaftsgrabanlage besteht grundsätzlich aus 6 Grabstellen.
- Das Aufstellen von Grabschmuck auf dem Grabliegekissen ist erlaubt.
- Die Angehörigen beauftragen den Steinmetzbetrieb mit der Gestaltung und Verlegung vom Grabliegekissen.

Pflegefreie Urnengemeinschaftsgrabanlage mit Platte



Gebühr für Bereitstellung der Grabstelle:	930 €
Bestattungsgebühren:	200 €
Pflegekosten (einmalig)	120 €
Zusatzkosten für Platte (mit Gravur):	<u>200 €</u>
Gesamtgebühr Stadt Monschau	* 1.450 €

Die Grabart wird auf allen Friedhöfen angeboten.

Beschreibung:

- Die Grabanlage soll vorwiegend an der Stelle von aufgehobenen Wahlgrabstätten angelegt werden.
- Die 0,05 m starke Platte 0,20 x 0,20 m aus Impala-Granit wird in einer Splittfläche verlegt.
- Grabschmuck ist generell nicht erlaubt.
- Die Inschrift (Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr) wird einheitlich in die Platte genutet.
- Die Friedhofsverwaltung beauftragt den Steinmetzbetrieb mit der Erstellung der Grabplatte.
- Die Verlegung der Platte erfolgt durch den städt. Bauhof.

Halbanonyme Grabstätte / Baumgräber



Gebühr für Bereitstellung der Grabstelle:	620 €
Bestattungsgebühren:	200 €
Pflegekosten (einmalig):	160 €
Zusatzkosten für Namensschild	
z.B. auf Gedenkstein mit Acrylplatte:	<u>40 €</u>
Gesamtgebühr Stadt Mönchau:	* 1.020 €

Die Grabart wird auf allen städt. Friedhöfen angeboten.

Beschreibung:

- Die Urne wird in einer Rasenfläche um einen von der Friedhofsverwaltung ausgewählten Baum beigesetzt.
- Die genaue Lage der Grabstelle ist lediglich bei der Friedhofsverwaltung verzeichnet.
- Es wird eine zentrale Gedenkstelle hergerichtet, an der Blumen und Kränze niedergelegt werden können.
- An der zentralen Gedenkstelle wird gegen Kostenerstattung ein einheitliches Schild mit den Daten der Verstorbenen angebracht.

Urnenreihengrabstätten mit liegender Gedenktafel



Gebühr für Bereitstellung der Grabstelle:	930 €
Bestattungsgebühren:	200 €
Pflegekosten (einmalig):	<u>200 €</u>
Gesamtgebühr Stadt Mönchau:	* 1.330 €

Die Grabart wird nur auf dem Friedhof in Höfen angeboten.

Beschreibung:

- Die Gedenktafel aus Impala-Granit wird der Reihe nach in eine Rasenfläche verlegt.
- Die Beschriftung sowie die Symbole können individuell gestaltet werden, müssen aber so eingenutet sein, dass ein Befahren mit einem Großrasenmäher möglich ist.
- Die Angehörigen beauftragen den Steinmetzbetrieb mit der Gestaltung und Verlegung der Gedenktafel.
- Das Aufstellen von Grabschmuck ist generell nicht erlaubt.

Aschegrabfeld



Gebühr für Verstreung im Erdreich: * 430 €

Zusatzkosten für Namensschild
z. B. auf Gedenkstein mit Acrylplatte: 40 €



Acrylplatte mit
Namensschilder
Urmengemeinschaftsfeld
Friedhof
Rinnen in Kall

Aschegrabfelder sollen auf den Friedhöfen in Mützenich u. Höfen angeboten werden.

Beschreibung:

- Aus Pietätsgründen wird die Asche unter die Grasnarbe eingestreut (zukünftig auch auf dem vorhandenen Streufeld in Mützenich).
- Die Grabstelle der Ascheverstreung wird im Rasenfeld nicht gekennzeichnet.
- Blumen u. Kränze dürfen nur an der Gedenkstätte niedergelegt werden.
- Gegen Kostenerstattung kann an der Gedenkstätte ein Namensschild mit den Daten des Verstorbenen angebracht werden.

Auf der Grundlage der neuen Friedhofssatzung wird dem Rat am 23.02.2016 ebenfalls eine neue Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Aus der nachstehenden Übersicht sind die Veränderungen ersichtlich, die sich aus der aktuellen Gebührenkalkulation für das Friedhofs- und Bestattungswesen unter Einbeziehung der „alternativen Bestattungsformen“ ergeben:

	2013	2014/15	2016	Erhöhung:
Verleihung Nutzungsrechte:				
Reihengrab /-kammer	1.010 €	1.190 €	1.390 €	16,80%
Einzelwahlgrab /-kammer	2.100 €	2.200 €	2.450 €	11,40%
Doppelwahlgrab /-kammer	4.200 €	4.400 €	4.900 €	11,40%
Urnenreihengrab	670 €	790 €	930 €	17,70%
Urneneinzelwahlgrab	1.300 €	1.450 €	1.750 €	20,70%
Urnendoppelwahlgrab	2.600 €	2.900 €	3.500 €	20,70%
Aschestreufeld	340 €	340 €	430 €	26,50%
Pflegefreie Urnengrabanlage mit Platte			1.050 €	
Pflegefreie Urnengrabanlage mit Grabliegekissen			1.170 €	
Pflegefreie Urnengrabstätte mit lieg. Gedenktafel			1.130 €	
Halbanonyme Grabstätten/Baumgräber			780 €	
Bestattungsgebühren:				
Reihengrab /-kammer	410 €	430 €	480 €	11,60%
Wahlgrab /-kammer	500 €	520 €	580 €	11,50%
Urnenreihengrab	210 €	210 €	200 €	-4,80%
Urnenwahlgrab	270 €	270 €	260 €	-3,70%
Nutzung Friedhofskapelle:				
1 Tag	160 €	180 €	180 €	0,00%
2 Tage	320 €	340 €	340 €	0,00%
ab 3 Tage	480 €	480 €	480 €	0,00%
Nutzung Friedhofskapelle bzw. Vorplatz am Tag der Beisetzung:	100 €	120 €	150 €	25,00%